

ST. MARTINUS HILDESHEIM

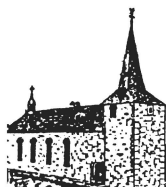
KATHOLISCHE KIRCHE IM GÜLDENEN WINKEL



ST. KUNIBERT
SORSUM



HEILIGE FAMILIE
KLEIN ESCHERDE



ST. MARTINUS
EMMERKE



ST. MARTINUS
HIMMELSTHÜR

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus für den Friedhof in Emmerke

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte (Einzelgrab)
 - a) für Verstorbene ab 5 Jahren
(Ruhezeit: 25 Jahre) 600,00 €
 - b) für Verstorbene unter 5 Jahren,
(Ruhezeit: 25 Jahre) 450,00 €
2. für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte
(Ruhezeit: 20 Jahre) 450,00 €
3. für die Vergabe einer Rasengrabstätte als
Erdreihengrabstätte (Ruhezeit: 25 Jahre) incl.
Rasengrabplatte und Setzen der Rasengrabplatte 1.100,00 €

zuzüglich Rasenpflege für 25 Jahre und
außerordentliche Pflege für 25 Jahre
Setzen und Richten der Platte, Boden auffüllen etc. 1.500,00 €
4. für die Vergabe einer Rasengrabstätte als
Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre) incl.
Rasengrabplatte und Setzen der Rasengrabplatte 950,00 €
5. für die Vergabe einer Doppelgrabstätte
(Nutzungszeit 25 Jahre)
 - Flachgrab (zwei Verstorbene nebeneinander) 1.200,00 €
6. für die Vergabe einer Doppelgrabstätte
mit Pflanzstreifen (Nutzungszeit 25 Jahre)
 - Flachgrab (zwei Verstorbene nebeneinander) 1.200,00 €
 - zuzüglich Rasenpflege für 25 Jahre 650,00 €

ST. MARTINUS HILDESHEIM

KATHOLISCHE KIRCHE IM GÜLDENEN WINKEL



ST. KUNIBERT
SORSUM



HEILIGE FAMILIE
KLEIN ESCHERDE



ST. MARTINUS
EMMERKE



ST. MARTINUS
HIMMELSTHÜR

7. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte oder Doppelgrabstätte mit Pflanzstreifen bei Nachbelegung für längsten 25 Jahre der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 5 und 6.
8. für den Rückbau der Grabstelle nach Ende der Nutzungszeit für eine
- 1. Erdreihengrabstätte nach Nr. 1. a + b 200,00 €
 - 2. Urnenreihengrabstätte nach Nr. 2 200,00 €
 - 3. Doppelgrabstätte oder Doppelgrabstätte mit Pflanzstreifen nach Nr. 6 und 7 350,00 €
9. für Wassergeld, Abfallbeseitigung und Friedhofspflege
- a) für Erdreihengrabstätten Nr. 1 a 200,00 €
 - b) für Erdreihengrabstätten Nr. 1 b 150,00 €
 - c) für Urnenreihengrabstätten Nr. 2 150,00 €
 - d) für Doppelgrabstätten Nr. 5 300,00 €
 - e) für Doppelgrabstätten mit Pflanzstreifen Nr. 6 250,00 €
 - f) für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte oder Doppelgrabstätte mit Pflanzstreifen bei Nachbelegung für längsten 25 Jahre der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 9 d) und 9 e).
10. Bestattungsgebühren für Arbeiten des Friedhofsgärtners
- 1. für den Grabaushub und das Schließen einer Grabstelle
 - a) Erdreihengrabstätte nach Nr. 1. a + b, 3 390,00 €
 - b) Urnenreihengrabstätte nach Nr. 2. + 4 200,00 €
 - c) Doppelgrabstätte nach Nr. 5. + 6 390,00 €

ST. MARTINUS HILDESHEIM

KATHOLISCHE KIRCHE IM GÜLDENEN WINKEL



ST. KUNIBERT
SORSUM



HEILIGE FAMILIE
KLEIN ESCHERDE



ST. MARTINUS
EMMERKE



ST. MARTINUS
HIMMELSTHÜR

2. für das Ausschmücken einer Grabstelle mit Grün
 - a) Erdreihengrabstätte nach Nr. 1. a + b 50,00 €
 - b) Doppelgrabstätte nach Nr. 5. + 6 50,00 €
3. für das erstmalige Erstellen der Platteneinfassung
 - a) Erdreihengrabstätte nach Nr. 1. a + b 120,00 €
 - b) Doppelgrabstätte nach Nr. 5. 150,00 €
 - c) Doppelgrabstätte nach Nr. 6 140,00 €
4. Kränze abräumen und Grabstelle pflanzfertig herrichten incl. Torf und Dünger
 - a) Erdreihengrabstätte nach Nr. 1. a + b 130,00 €
 - b) Doppelgrabstätte nach Nr. 5. 210,00 €
5. Kränze abräumen, Grabstelle pflanzfertig herrichten und Rasensamen einarbeiten
 - a) Erdreihenrasengrabstätte nach Nr. 3. 140,00 €
 - b) Doppelgrabstätte (mit Pflanzstreifen) nach Nr. 6. 210,00 €
6. Zuschlag für Bestattungen am Samstag 100,00 €

Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

ST. MARTINUS HILDESHEIM

KATHOLISCHE KIRCHE IM GÜLDENEN WINKEL



ST. KUNIBERT
SORSUM



HEILIGE FAMILIE
KLEIN ESCHERDE



ST. MARTINUS
EMMERKE



ST. MARTINUS
HIMMELSTHÜR

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01.09.2015 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Martinus. Im Pfarrbüro in 31180 Giesen/Emmerke, Martinusweg 1, liegt sie donnerstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 11:00 Uhr zur Einsicht aus.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung im Pfarrbrief bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührensatzung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührensatzung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann.

ST. MARTINUS HILDESHEIM

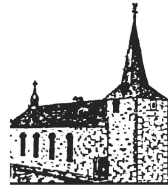
KATHOLISCHE KIRCHE IM GÜLDENEN WINKEL



ST. KUNIBERT
SORSUM



HEILIGE FAMILIE
KLEIN ESCHERDE



ST. MARTINUS
EMMERKE



ST. MARTINUS
HIMMELSTHÜR

Unterschriftenblatt zur Friedhofsgebührenordnung:

Katholische Kirchengemeinde

St. Martinus Hildesheim, Katholische Kirche im Guldernen Winkel

Emmerke, den 16. Juli 2015

Der Kirchenvorstand

Kirchenvorstandsvorsitzender

Kirchenvorstandsmitglied

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den _____

Az: _____

Das Bischöfliche Generalvikariat

i. A.